



Gemeinde Schnürpflingen

Alb-Donau-Kreis

Benutzungsordnung für die Weihungstalhalle und Gymnastikhalle Schnürpflingen vom 27.02.2019

§ 1

Zweckbestimmungen

- (1) Die Weihungstalhalle und die Gymnastikhalle Schnürpflingen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Schnürpflingen gemäß § 10 Absatz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO).
- (2) Sie werden als Betrieb gewerblicher Art geführt.
- (3) Zur Weihungstalhalle im Sinne der Benutzungsordnung gehören nicht die Vereinsräumlichkeiten im Untergeschoss.
- (4) Die Weihungstalhalle und Gymnastikhalle stehen der örtlichen Schule und dem Kindergarten, den Vereinen, sonstigen Personenvereinigungen und -gesellschaften, Organisationen, Unternehmen sowie den Bürgern und Einwohnern für Veranstaltungen im Rahmen dieser Benutzungsordnung zur Verfügung.
- (5) Die Gemeinde kann die Weihungstalhalle und die Gymnastikhalle in begründeten Einzelfällen auch an auswärtige Veranstalter vermieten.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

§ 2

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Die Benutzungsordnung gilt für die Weihungstalhalle und die Gymnastikhalle und ist für alle Nutzungsberechtigten verbindlich. Zu der Einrichtung gehört auch die Bühne, das Foyer und der Außenbereich einschließlich der Parkplätze.
- (2) Nutzungsberichtigte im Sinne dieser Benutzungsordnung sind alle Personen, die sich in der Einrichtung aufhalten (z. B. Besucher, Gäste, Zuschauer, Kunden, Mitarbeiter, Zulieferer, etc.).
- (3) Veranstalter (= Mieter) im Sinne dieser Benutzungsordnung ist, wer im Mietvertrag als Mieter ausgewiesen ist. Veranstalter können auch mehrere natürliche Personen gemeinsam

sowie juristische Personen des öffentlichen und/oder des privaten Rechts sein.

- (4) Sofern der Veranstalter keine natürliche Person ist, so übernimmt dessen jeweiliger gesetzlicher Vertreter alle Verpflichtungen (einschließlich der Haftung - § 11), die sich aus der Benutzungs- und Entgeltordnung ergeben und ist für die Einhaltung der getroffenen Vorschriften und Regelungen zuständig und verantwortlich. Neben dem gesetzlichen Vertreter gilt dies ebenso für den/die vom Veranstalter bestellten/bestimmten Ansprechpartner und deren Stellvertreter. Sie alle übernehmen die Verpflichtungen/ Pflichten der Gemeinde gegenüber gemeinsam.

§ 3

Überlassung und Benutzung

- (1) Die Überlassung/Benutzung der Weihungstalhalle und der Gymnastikhalle wird durch diese Benutzungsordnung geregelt.
- (2) Die Überlassung/Benutzung der Weihungstalhalle und der Gymnastikhalle erfolgt im Rahmen des § 10 GemO. Über die Zulassung entscheidet in allen Fällen abschließend die Gemeinde nach billigem Ermessen.
- (3) Die Gymnastikhalle ist als Sporteinrichtung konzipiert und soll hierfür auch genutzt werden. Aus Gründen des Nachbarschutzes hat die Gemeinde die kulturellen bzw. geselligen Veranstaltungen auf 5-10 pro Jahr beschränkt. Die Gemeinde entscheidet hierüber.
- (4) In den Sommerferien bleiben die Hallen für den Veranstaltungsbetrieb geschlossen. Einzige Ausnahme hiervon sind Hochzeitsfeiern.
- (5) Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so entscheidet in der Regel die Reihenfolge des Eingangs der Anträge, wobei der Antrag eines ortansässigen Veranstalters dem eines auswärtigen Veranstalters vorgeht.
- (6) Sofern die Benutzung der Weihungstalhalle bzw. der Gymnastikhalle nicht schon durch den zwischen den Vereinen/ Organisationen und der

- Gemeindeverwaltung in der Kulturringsitzung vereinbarten Veranstaltungskalender genehmigt ist, ist die mietweise Überlassung/ Benutzung bei der Gemeinde Schnürpflingen rechtzeitig schriftlich zu beantragen. Der Mietvertrag zwischen der Gemeinde Schnürpflingen und dem Veranstalter (= Mieter) wird schriftlich abgeschlossen. Terminreservierungen oder mündliche Zusagen der Gemeinde sind unverbindlich und begründen keinen Anspruch auf Überlassung/Benutzung.
- Eine Untervermietung oder sonstige Überlassung an Dritte ist nicht zulässig; im Mietvertrag kann eine abweichende Regelung getroffen werden. Bereits mit der Antragstellung unterwirft sich der Veranstalter den Regelungen und Vorschriften dieser Benutzungsordnung und der Entgeltordnung.
- (7) Die Gemeinde kann die Überlassung/Benutzung von der Vorlage des Programms abhängig machen und/oder - soweit geboten - mit besonderen Auflagen (insbesondere zum zeitlichen Ende der Veranstaltung, zur Zahl der Besucher/Nutzer, bezüglich eines Übernachtungsverbots, etc.) versehen.
- (8) Der Gemeinde steht ein Rücktrittsrecht vom Vertrag zu, wenn
- nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Kenntnis die Gemeinde der Überlassung/Benutzung nicht zugestimmt hätte;
 - durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Schnürpflingen zu befürchten ist,
 - die Weihungstalhalle/Gymnastikhalle aus einem zwingenden Grund anderweitig benötigt wird;
 - die Halle wegen höherer Gewalt oder aus technischen Gründen nicht benutzt werden kann;
 - die Regelungen/Vorschriften dieser Benutzungsordnung nicht eingehalten werden und/oder das/die festgesetzte Benutzungs- entgelt/Sicherheitsleistung/Kaution nicht oder nicht vollständig bezahlt wird/worden ist.
- Schadenersatzansprüche gegen die Gemeinde infolge Rücktritts vom Vertrag werden in allen Fällen des Absatzes 6 ausgeschlossen.
- (9) Unabhängig von den Rücktrittsgründen gemäß Absatz 6 behält sich die Gemeinde ein allgemeines Rücktrittsrecht vor. Macht sie hiervon Gebrauch und ist der Rücktrittsgrund nicht vom Veranstalter zu vertreten, so kann dieser den Ersatz der bis zur Zustellung der Rücktrittserklärung entstandenen Aufwendungen verlangen. Sonstiger Schadenersatz wird nicht geleistet, entgangener Gewinn nicht vergütet.
- (10) Soweit zu einzelnen Veranstaltungen weitere Anmeldungen, Genehmigungen, Gestattungen, usw. erforderlich sind, hat dies der Veranstalter rechtzeitig selbst zu veranlassen. Er ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden feuer-, sicherheits-, ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften allein verantwortlich und haftbar.
- (11) Umfang und Art der Benutzung werden nur im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und der anderweitig geltenden Bestimmungen (z. B. Einhaltung Lärmschutzverordnung, Jugendschutzgesetz, Versammlungsstättenverordnung, etc.) gestattet.
- Der Gemeinde bleibt es vorbehalten, Veranstaltungen zu beschränken oder abzulehnen oder besondere Anordnungen für die Veranstaltung zu erlassen.
- (12) Unbefugte Personen haben keinen Zutritt zu der Weihungstalhalle, den Nebenräumen und der Außenanlage.
- (13) Bei der Benutzung der Weihungstalhalle/ Gymnastikhalle ist die ständige Anwesenheit des Veranstalters oder eines verantwortlichen Ansprechpartners oder dessen Stellvertreters zwingend vorgeschrieben. Ohne aufsichtsführende Person ist der Aufenthalt von Personen in der Einrichtung nicht gestattet.
- Der Veranstalter sowie der/die von diesem ggf. bestellte/n verantwortliche/n Ansprechpartner bzw. die jeweiligen Stellvertreter sind bei der Antragstellung namentlich zu benennen. Nur diese Personen erhalten gegen Unterschrift die Schlüssel ausgehändigt. Die Gemeinde kann die ausgegebenen Schlüssel jederzeit zurückverlangen.
- (14) Sofern die Schlüssel nur befristet für die Dauer der Veranstaltung übergeben wurden, sind diese am folgenden Werktag zurück zu geben. Eine Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist nicht

- zulässig. Die Besitzer der Schlüssel und der Veranstalter haften nebeneinander für die ordnungsgemäße Verwendung, die Rückgabe sowie für deren Verlust.
- (15) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Türen der Weihungstalhalle/Gymnastikhalle und der Nebenräume beim Verlassen abzuschließen, die Fenster zu schließen und die Beleuchtung abzuschalten.
- (16) Die Einrichtung gilt von der Gemeinde als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter etwaige Mängel nicht vor der Benutzung/Veranstaltung geltend macht. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.
- (17) Die Bedienung der Heizungs-, Lüftungs- und der Lautsprecheranlage ist erst nach Einweisung durch eine von der Gemeinde speziell eingewiesene oder beauftragte Person gestattet.
- Für Veranstalter, die mit den Gegebenheiten bestens betraut sind, kann eine Einweisung auf Antrag entfallen.
- Heizung und Beleuchtung sind stets auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- (18) Wird die Halle für gemeindeeigene Zwecke benötigt, gehen die gemeindlichen Interessen immer denen aller übrigen Veranstalter und Nutzungsberechtigten vor.
- (19) Den Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde ist zur Wahrung dienstlicher Belange der Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen unentgeltlich zu gestatten.
- (20) Der/Die Nutzungsberechtigte/n der Weihungstalhalle/Gymnastikhalle unterwirft/ unterwerfen sich mit dem Betreten der Einrichtung bzw. der Außenanlage den Regelungen und Vorschriften dieser Benutzungsordnung und der Entgeltordnung.
- § 4**
- Bestimmungen für den sportlichen Übungsbetrieb**
- (1) Die Weihungstalhalle/ Gymnastikhalle wird für den sportlichen Übungsbetrieb in nachstehender Weise zur Verfügung gestellt
- der Grundschule und dem Kindergarten von montags bis freitags
 - sporttreibenden Vereinen und Organisationen nach Maßgaben des Belegungsplanes, der von der Gemeinde und den Vertretern der Vereine/ Organisationen bei der Kulturringsitzung abgesprochen wird.
- (2) Sollten sonstige örtliche Vereine im Hinblick auf eine größere Veranstaltung Übungsabende benötigen, so ist dies im Rahmen der Möglichkeiten zu berücksichtigen.
- (3) Wichtige öffentliche Veranstaltungen haben Vorrang vor einer anderen Nutzung.
- (4) Die Weihungstalhalle und die Gymnastikhalle bleiben während der Schulferien für den Sport-/ Übungsbetrieb geschlossen. Ausnahmen kann die Gemeindeverwaltung zulassen.
- (5) An Übungsabenden für den Sportbetrieb darf an der Weihungstalhalle nur der Sportler-Eingang an der Grundschoalseite benutzt werden.
- (6) Das Betreten nicht freigegebener Räume und das Anfertigen von Nachschlüsseln ist streng untersagt. Weitergabe von Schlüsseln bei Wechsel der verantwortlichen Leiter ist der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.
- (7) Die Hallen dürfen nur in Turnkleidung und ausschließlich mit Turnschuhen, deren Sohlen nicht abfärben, betreten werden. Die sonstige Kleidung und die Straßenschuhe sind in den Umkleideräumen abzulegen. Abfärbende oder schmutzige Bälle und bodenbeschädigende Ballwachse sind nicht zugelassen.
- (8) Jeder verantwortliche Leiter ist nach der Benutzung dafür verantwortlich, dass feste Turn- und Sportgeräte aufgeräumt und die beweglichen an den vorgesehenen Platz zurückgebracht werden. Des Weiteren hat er die Benutzung in das im Regieraum ausliegende Benutzungsbuch einzutragen und Beanstandungen oder Mängel zu vermerken. Beschädigungen sind der Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Bei Gefahr im Verzug hat eine unverzügliche Meldung an das Bürgermeisteramt durch die Übungsleiter zu erfolgen.
- (9) Zur Schonung der Geräte sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen und alle anderen zu tragen. Das Schleifen von Turnergeräten ist untersagt. Für die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Befestigung sämtlicher Geräte vor der Benutzung sind die verantwortlichen Leiter zuständig.

- (10) Bei Ballspielen in der Halle dürfen nur Bälle verwendet werden, die keine Verschmutzung durch eine frühere Verwendung im Freien verursachen. Die Bälle dürfen nicht gefettet sein und müssen sich für den Hallenbetrieb eignen. Ballspiele sind so durchzuführen, dass keine Schäden an Einrichtungsgegenständen oder am Gebäude entstehen.
- (11) Stemm-Übungen sind nur auf besonderem Bodenschutz erlaubt. Stoßen und Fallenlassen schwerer Gegenstände auf dem Hallenboden ist zu vermeiden.

§ 5

Benutzung der Geräte, Maschinen und Einrichtungsgegenstände/-teile

- (1) Soweit Geräte, Maschinen und sonstige Einrichtungsgegenstände/-teile benutzt werden, hat der Veranstalter diese vor Beginn der Benutzung selbst aufzustellen und unmittelbar nach Beendigung der Benutzung wieder abzubauen.
- (2) Die vorhandenen Geräte, Maschinen und Einrichtungsgegenstände/-teile sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu benutzen und danach an den dafür bestimmten Platz zurück zu bringen.
- (3) Beim Transport ist darauf zu achten, dass der Hallenboden geschont und nicht beschädigt wird. Die Geräte, Maschinen und sonstige Einrichtungsgegenstände/-teile dürfen nicht geschoben oder geschleift werden. Vorhandene Transporteinrichtungen sind zu benutzen.
- (4) Mängel sind vor der Benutzung der Gemeinde anzugeben. Dasselbe gilt bei Verlust oder Beschädigung. Zur Meldung verpflichtet ist der Veranstalter und der/die von ihm beauftragte/n Ansprechpartner bzw. deren jeweilige Stellvertreter.
- (5) Geräte, Maschinen und sonstige Einrichtungsgegenstände/-teile die Mängel aufweisen, sind sofort außer Betrieb zu nehmen.
- (6) Änderungen an Geräten, Maschinen und sonstigen Einrichtungsgegenständen/-teilen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde und dürfen nur in Gegenwart des Hausmeisters oder einer anderen von der Gemeinde beauftragten Person vorgenommen werden.
- (7) Ohne Zustimmung der Gemeinde dürfen keinerlei Geräte, Maschinen,

Einrichtungsgegenstände/-teile oder Inventar aus den Hallen entfernt werden.

- (8) Benutzungen, bei denen Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu befürchten sind, sind zu unterlassen. Die Gemeinde kann hierzu nähere Bestimmungen und Auflagen für Einzelfälle treffen.

§ 6

Pflege und Sauberhaltung

- (1) Die Weihungstalhalle und Gymnastikhalle mit den Nebenräumen und die Außenanlagen sind stets in einem sauberen Zustand zu halten. Für die Beseitigung von Abfällen sind die bereit gestellten Abfalleimer zu benutzen.
- (2) Die Weihungstalhalle/Gymnastikhalle ist nach Beendigung einer Veranstaltung rechtzeitig sauber aufgeräumt zu räumen, bzw. falls vereinbart vom Veranstalter zu reinigen, so dass Schule und Kindergarten beim Sportbetrieb, etc. nicht beeinträchtigt werden. Ausnahmen hiervon können mit der Schulleitung und der Gemeindeverwaltung vereinbart werden.

§ 7

Bewirtschaftung

- (1) Für die Bewirtschaftung der Weihungstalhalle/ Gymnastikhalle steht eine Küche zur Verfügung. Der Veranstalter hat sich durch den Hausmeister oder eine weitere von der Gemeinde beauftragte Person in die Bedienung der Küchengeräte einweisen zu lassen. Die Reinigung des Inventars - vor und nach dem Gebrauch - obliegt dem Veranstalter.
- (2) Kücheneinrichtung, Küchengeräte, Küchenmaschinen, usw. sowie das vorhandene Inventar (Gläser, Besteck, Geschirr, usw.) werden von der Gemeinde leihweise zur Verfügung gestellt. Hierzu wird jeweils vor der Veranstaltung das Inventar von einer/m Gemeindebediensteten übergeben. Nach dem Ende der Veranstaltung ist die Einrichtung und das überlassene Inventar gereinigt und ordentlich aufgeräumt unverzüglich der/m Gemeindebediensteten zu übergeben. Hierbei wird überprüft, ob das Inventar defekt geworden oder abhanden gekommen ist oder Einrichtungssteile/gegenstände beschädigt worden sind.
- (3) Der Veranstalter hat der Gemeinde beschädigtes oder abhanden gekommenes Inventar zu ersetzen sowie die Kosten notwendiger Reparaturen und/oder Ersatzbeschaffungen zu tragen. Die Gemeinde veranlasst/beauftragt die erforderlichen Maßnahmen.

- (4) Der Veranstalter hat bei der Bewirtung selbst für das erforderliche fachkundige Personal zu sorgen. Er ist hierfür der Gemeinde, den Behörden und den sonstigen Nutzungs-berechtigten gegenüber verantwortlich und haftbar.
- (5) Die Verwendung von Einweggeschirr ist verboten.
- (6) Das vorhandene Küchengeschirr ist zu verwenden, es sei denn, dass dieses nicht ausreicht oder die Gemeinde einer Ausnahme zustimmt.
- (7) Die Küchengeräte und Küchenmaschinen sind nach Ende der Veranstaltung gewissenhaft und hygienisch einwandfrei zu reinigen. Sofern eine nachträgliche Reinigung notwendig ist, wird diese von der Gemeinde durchgeführt und dem Veranstalter die Kosten hierfür in Rechnung gestellt.
- (8) Nicht verbrauchte Lebensmittel sind spätestens am nächsten Vormittag nach der Veranstaltung abzuholen.
- (9) Bei Benutzung der Küche ist diese in einem tadellos aufgeräumten Zustand zu verlassen. Der Boden ist besenrein zu hinterlassen und das Mobiliar abzureiben.
Für ausreichende Entlüftung ist zu sorgen.
- (10) Bei Veranstaltungen muss mindestens ein alkoholfreies Getränk (nicht Mineralwasser) bei gleicher Menge preiswerter als Bier angeboten werden.
- § 8
Zusatzvorschriften**
- (1) Der Veranstalter hat darauf zu achten, dass die Weihungstalhalle/Gymnastikhalle, das Foyer sowie die Nebenräume nicht mehr als den Umständen entsprechend belastet werden.
- (2) Der Veranstalter hat insbesondere zu beachten und ist hierfür verantwortlich und haftbar, dass
- die Dekorationen (z. B. Werbung, etc.) ohne Beschädigung von Teilen wieder entfernt werden können;
 - die Dekorationen den feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen;
 - die Dekorationen den Veranstaltungs-/Hallenbetrieb nicht mehr als unbedingt notwendig stören;
- sofern nötig und möglich, der Bodenbelag durch eine Auflage geschützt wird;
- die Notausgänge während der Veranstaltung offen gehalten werden.
- (3) Das Auf- und Abstühlen sowie der Auf- und Abbau der Tische und ggf. der Bühne hat der Veranstalter selbst zu besorgen.

Die Auf- und Abbauarbeiten sind zeitlich so vorzunehmen, dass der laufende Betrieb oder andere Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Unmittelbar nach Ende der Veranstaltung sind die Tische vor dem Aufräumen nass abzuwischen und danach trocken zu reiben. Die Kosten für ein eventuell notwendiges nachträgliches Reinigen werden dem Veranstalter von der Gemeinde in Rechnung gestellt.
- (5) Für die Zeit der Veranstaltung, des Herrichtens und der Vorbereitung sowie des Auf- und Abbaus wird die Verkehrssicherungspflicht für Gebäude, Einrichtung/-steile, Inventar und Außenanlage auf den Veranstalter übertragen.
- (6) Die maschinelle Reinigung der Bodenbeläge der Hallen, der Küche und des Foyers erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde und ist im Benutzungsentgelt enthalten. Diese Räumlichkeiten müssen vom Veranstalter allerdings besenrein verlassen werden. Die restlichen Räumlichkeiten insbesondere die Bühne und die Toiletten sind grundsätzlich vom Veranstalter in Eigenregie zu reinigen.
- Wenn der Veranstalter die Reinigungsarbeiten/Aufräumarbeiten nicht ordnungsgemäß erledigt, so werden die notwendigen Nacharbeiten gesondert nach tatsächlichem Zeitaufwand in Rechnung gestellt.
- § 9
Ordnungsvorschriften**
- (1) Die Weihungstalhalle/Gymnastikhalle sowie deren Ausstattung ist Eigentum der Gemeinde Schnürpflingen. Jeder Veranstalter übernimmt die Verpflichtung, die Einrichtung in allen Teilen schonend und pfleglich zu behandeln und nach besten Kräften dazu beizutragen, dass andere Nutzungsberechtigte ebenfalls größte Sorgfalt üben.
- (2) Der Veranstalter hat alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit inner- und außerhalb

- der Einrichtung zuwider läuft. Er hat auf die anderen Nutzungsberchtigten entsprechend einzuwirken und ist hierfür verantwortlich.
- (3) Ein/e Beauftragte/r der Gemeinde überwacht die Einhaltung der Benutzungsordnung. Er/Sie übt als Beauftragte/r der Gemeinde das Hausrecht aus. Er/Sie ist insoweit dem Veranstalter gegenüber weisungsberechtigt. Seinen/Ihren im Rahmen der Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.
 - (4) Der Veranstalter überwacht die Einhaltung der Benutzungsordnung. Er übt als Beauftragter der Gemeinde das Hausrecht aus und ist insoweit gegenüber den anderen Nutzungsberchtigten weisungsberechtigt. Den Anordnungen ist Folge zu leisten. Er hat das Recht, Personen, die den Anordnungen nicht nachkommen oder gegen die Benutzungsordnung verstößen, sofort aus der Einrichtung und vom Grundstück zu verweisen.
 - (5) Feuerwerkkörper sowie andere pyrotechnische Erzeugnisse dürfen im Gebäude und im Außenbereich nicht abgebrannt werden.
 - (6) Bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) fallen, ist der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen allein zuständig und verantwortlich. Ein Auszug aus dem Jugendschutzgesetz ist auszuhängen.
 - (7) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass der Nachbarschaft keine unzumutbaren Belästigungen entstehen.
 - (8) Der Veranstalter hat besonders darauf zu achten, dass die Gänge zwischen Stuhl- und Tischreihen nicht zugestellt werden. Hierbei sind die geltenden Bestuhlungspläne einzuhalten.
 - (9) Sofern durch geltende Vorschriften und/oder diese Benutzungsordnung erforderlich, hat der Veranstalter auf eigene Kosten einen Ordnungs-, Sicherheits- und/oder Sanitätsdienst sowie ggf. eine Feuerwache für die Veranstaltung zu bestellen. Dasselbe gilt, wenn die Gemeinde dies anordnet.
 - (10) Die geltenden gesundheits-, ordnungs-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind vom Veranstalter einzuhalten, ebenso die GEMA-Richtlinien.
 - (11) Fundsachen sind bei der Gemeinde abzugeben.
 - (12) Tiere dürfen in die Halle und deren Nebenräume nicht mitgenommen werden. Außerdem ist das Einstellen von Fahrrädern, Mofas, Mopeds, etc. strengstens verboten.
 - (13) Bei Bedarf hat der Veranstalter für ausreichendes Sicherheits- und/ oder Ordnungspersonal zu sorgen. Dieses muss deutlich als Solches erkennbar sein. Die Gemeinde kann die Bestellung eines qualifizierten Sicherheits-/ Ordnungsdienstes vorschreiben. Durch Ordnungspersonal ist dafür Sorge zu tragen, dass die ausgewiesenen Parkplätze und Notparkplätze ordnungsgemäß bedient werden, um Beeinträchtigungen der angrenzenden Wohngebiete auf ein Mindestmaß zu beschränken.
 - (14) Die Zugänge zur Weihungstalhalle/Gymnastikhalle müssen stets für Rettungsfahrzeuge und die Feuerwehr frei gehalten werden. Hierfür ist der Veranstalter zuständig und verantwortlich.
 - (15) Das Rauchen ist in der Weihungstalhalle/ Gymnastikhalle, im Foyer sowie in allen Nebenräumen nicht gestattet.
 - (16) Werbung und Warenverkauf innerhalb der Weihungstalhalle bedarf der Zustimmung der Gemeindeverwaltung.

§ 10

Verstoß gegen Vertragsbestimmungen

- (1) Bei einem Verstoß des Veranstalters gegen einzelne Vorschriften/ Regelungen der Benutzungsordnung und/oder Entgeltordnung kann die Gemeinde die sofortige Räumung und Herausgabe der gemieteten Einrichtung verlangen. Der Veranstalter ist in diesem Fall verpflichtet, der Anordnung unverzüglich nachzukommen.
- (2) Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung selbst durchzuführen. Der Veranstalter hat in diesem Fall trotzdem das volle Benutzungsentgelt zu bezahlen. Außerdem ist er der Gemeinde gegenüber zur Zahlung aller hierbei entstandenen Kosten verpflichtet.
- (3) Bei einem Verstoß gegen die Benutzungs- bzw. Entgeltordnung kann die Gemeinde die Überlassung der Weihungstalhalle/ Gymnastikhalle zeitlich befristet oder auf Dauer verweigern bzw. die Benutzung zeitlich befristet oder auf Dauer untersagen.

- (4) Die Gemeinde entscheidet nach eigenem Ermessen darüber, welcher der Absätze 1 bis 3 Anwendung findet. Sie können jeweils einzeln oder kumulativ angewendet werden.
- (5) Der Veranstalter hat in den Fällen der Absätze 1 bis 3 gegenüber der Gemeinde keinerlei Schadenersatzansprüche.

§ 11 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet gegenüber dem Veranstalter und den sonstigen Nutzungsberechtigten nur für Schäden, die im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nicht ausgeschlossen werden können. Für alle anderen Schäden wird nicht gehaftet und kein Schadenersatz geleistet. Die Gemeinde haftet auch nicht für unvorhersehbare Betriebsstörungen und sonstige die Veranstaltung störenden und/oder behindernden Ereignisse.
- (2) Soweit gesetzlich zulässig, stellt der Veranstalter und alle sonstigen Nutzungsberechtigten die Gemeinde von allen etwaigen Haftpflichtansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Überlassung/Benutzung der Einrichtung, der Einrichtungssteile/-gegenstände, des Inventars, der Maschinen und Gerätschaften sowie im Bereich der Zugänge und der Außenanlage entstehen. Sie verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde, deren Bedienstete und/oder Beauftragte.
- (3) Wird die Gemeinde wegen eines Personen- und/oder Sachschadens im Rahmen der Überlassung/Benutzung der Einrichtung, der Einrichtungssteile/-gegenstände, des Inventars, der Maschinen und Gerätschaften sowie für den Bereich der Zugänge und der Außenanlage unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, der Gemeinde alle in diesem Zusammenhang gegen sie geltend gemachten Ansprüche (einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten) in voller Höhe zu ersetzen.
- (4) Soweit gesetzlich zulässig, haftet der Veranstalter der Gemeinde gegenüber für jegliche Personen- und/oder Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Überlassung/Benutzung der Einrichtung, der überlassenen Einrichtungs-teile/-gegenstände, des Inventars, der Maschinen und Gerätschaften sowie im

Bereich der Zugänge und der Außenanlage der Gemeinde oder Dritten entstehen. Die Haftung des Veranstalters erstreckt sich auch auf Schäden, für die andere Nutzungsberechtigte verantwortlich sind und auf Schäden, die im Rahmen der Vorbereitung der Veranstaltung oder den Aufräumarbeiten entstanden sind.

- (5) Der Veranstalter hat zur Deckung eventueller Personen- und Sachschäden eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Gemeinde kann verlangen, dass ihr hierüber ein Nachweis vorgelegt und ggf. eine Sicherheitsleistung hinterlegt wird.
- (6) Haften der Veranstalter, mehrere Veranstalter, andere Personen und Nutzungsberechtigte nach den gesetzlichen Vorschriften oder dieser Benutzungsordnung gemeinsam, haften diese der Gemeinde gegenüber als Gesamtschuldner.
- (7) Die Gemeinde ist berechtigt, alle Schäden auf Kosten des Haftenden selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (8) Die Gemeinde stellt sofern gewünscht, bewegliche Garderobenelemente zur Verfügung. Sie übernimmt für die eingebrachten Gegenstände keine Verantwortung. Diese lagern ausschließlich auf eigene Gefahr des Veranstalters oder der sonstigen Nutzungsberechtigten. Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen, sonstigen persönlichen Gegenständen, Waren, etc. übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 12 Benutzungsentgelt

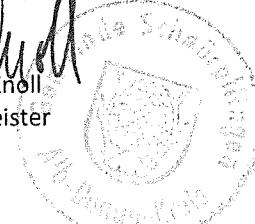
Für die Überlassung/Benutzung der öffentlichen Einrichtung werden **Benutzungsentgelte** nach der **Anlage Nr. 1 (Entgeltordnung)** erhoben.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt am **01.04.2019** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 11.10.1982 außer Kraft.

Schnürringen, 27.02.2019

Michael Knoll
Bürgermeister



Verfahrens- und Ausfertigungsvermerke:

Die vorstehende Benutzungsordnung wurde entsprechend der
„Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung“ der Gemeinde Schnürpflingen vom 22.08.1964 gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 GemO öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgte durch Einrücken in das Mitteilungsblatt der Gemeinde Schnürpflingen vom 08. März 2019, Nr.10

Für die Richtigkeit!

Schnürpflingen, 11.03.2019

(Unterschrift)

